

Satzung

des Vereins

Kinder haben Rechte e.V.

Reutlingen/Tübingen



Satzung des Vereins „Kinder haben Rechte e.V. Reutlingen/ Tübingen“

Verabschiedet am 6. Juni 1997, zuletzt geändert am 19.02.2016
Ins Vereinsregister Stuttgart eingetragen am 02.06.2015 Nr. 351535

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kinder haben Rechte“, Verein zur Sicherung der Rechte von Mädchen und Jungen in der Jugendhilfe.
- (2) Er hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

-Information, Beratung, Begleitung und Unterstützung von Mädchen und Jungen, deren Eltern, sowie jungen Volljährigen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang mit Jugendhilfeleistungen durch Fortbildungsveranstaltungen, Seminare und Bereitstellung von Informationsmaterial.

-Unterstützung von Mitarbeitern/-arbeiterinnen und Jugendlichen beim Aufbau von Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere durch Information, Fortbildungsangebote und Fachveranstaltungen.

-Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren durch Beratung, Anleitung und Vermittlung von qualifizierten Personen als Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG, Anwalt/ Anwältin des Kindes)

-Durchführung von Seminaren und Gesprächsgruppen zur Beratung und Unterstützung von Personen, die Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihres Umgangsrechtes (begleiteter Umgang nach § 1684 Abs. 4 BGB) begleiten.

-Durchführung von Seminaren und Gesprächsgruppen zur Gewinnung, Beratung und Unterstützung von Personen, die bereit sind Einzelvormundschaften für Kinder und Jugendliche zu übernehmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können vom Vorstand als Fördermitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht und können keine Funktionen im Verein im Sinne des § 8 wahrnehmen.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder wenn der Vorstand dieses wegen wichtiger Vereinsinteressen für notwendig erachtet.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Festlegung der Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins, Wahl des Vorstandes, Wahl des Kassiers/ der Kassiererin, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und des Kassiers/ der Kassiererin, Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Ihre Aufgabe ist Buchprüfung, Jahresabschlussprüfung und Bericht über die Prüfung vor der Mitgliederversammlung.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen/e von der Mitgliederversammlung gewählten/e Protokollführer/in anzufertigen und von diesem/er und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/ einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier/ der Kassiererin.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Aufgaben des Kassiers/ der Kassiererin:

-Kassenführung, -Einzug der Mitgliedsbeiträge, -Buchführung, -Jahresabschluss erstellen.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst. Er schließt Arbeits- oder Werkverträge mit Mitarbeitern/innen des Vereins ab.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im Bedarfsfall auch im Umlaufverfahren treffen, falls kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen –IGFH e.V.-, Frankfurt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

